



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2026

10. September 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren der Firma SAXONIA Galvanik GmbH am Standort Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke Gz.: 44-8431/3057/10 vom 17. August 2026..... 710

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau Gz.: 20-2217/78/17 vom 25. August 2026 ..... 712

Dritte Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. Juni 2026 ..... 713

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters vom 24. August 2026 ..... 714

**Landesdirektion Sachsen**

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung  
von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches  
oder chemisches Verfahren der Firma SAXONIA Galvanik GmbH  
am Standort Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke**

**Gz.: 44-8431/3057/10**

**Vom 17. August 2026**

Gemäß § 10 Absatz 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist, und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der SAXONIA Galvanik GmbH in 09633 Halsbrücke, Erzstraße 5, mit Datum vom 9. Juni 2026, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort Flurstück 267/28, Gemarkung Halsbrücke im Landkreis Mittelsachsen, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

**A Entscheidung**

- Die Landesdirektion Sachsen erteilt der Firma SAXONIA Galvanik GmbH in 09633 Halsbrücke, Erzstraße 5, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Stefan Tilke und Herrn Henrik Greschner, auf ihren Antrag vom 9. Januar 2026 (Fassung vom 18. Februar 2026) gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 3,10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der von ihr betriebenen Anlage mit mehr als 30 m<sup>3</sup> Wirkbädern zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Betriebsgelände der SAXONIA Galvanik GmbH, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke, Flurstück 267/28, der Gemarkung Halsbrücke im Landkreis Mittelsachsen.
- Die Genehmigung nach Ziffer 1 erstreckt sich auf die Erweiterung der bereits bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer dritten Standbadanlage (SBA 3) für die Beschichtung metallischer Stanzteile mit Nickel, Zinn und Silber unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (u. a. Medienversorgung, Gefahrstofflager, Fass- und Gebidellager unmittelbar östlich an der vorhandenen SBA 2 sowie Abwasserbehandlungsanlage).

Die SBA 3 kann im 3-Schichtsystem von Montag bis Sonntag betrieben werden.

Eingeschlossen in die Entscheidung sind:

- die Nutzungsänderung im Brandabschnitt 5 in der für das Vorhaben vorgesehenen Industriehalle;
- Zulassung der Abweichung von Nr. 5.7.1.2 der Musterindustriebaurichtlinie (MindBauRL) zur Rauchableitung gemäß Nr. 4.1 des 5. Nachtrages zum Brandschutzkonzept;
- die Ertüchtigung der Bausubstanz hinsichtlich der statischen, brandschutztechnischen und wasserrechtlichen Notwendigkeiten;
- Errichtung und Betrieb der Abluftreinigungseinrichtungen für die SBA 3 (Abluftfängungs-, Abluftreinigungs- und Abluftableitungseinrichtungen);
- die technische Anpassung der SBA 3 an die betriebliche Medienver- und -entsorgung;
- die Bestätigung der Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Galvanikanlage (§ 40 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV);

| Anlage | Volumen            | Wassergefährdungsklasse | Resultierende Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV |
|--------|--------------------|-------------------------|------------------------------------------------------|
| SBA 3  | 8,5 m <sup>3</sup> | 3                       | C                                                    |

- Bau und Betrieb der nachfolgenden Abwasseranlagen:
  - Pumpwerk sauer/alkalisch mit Druckleitung bis zum bestehenden Abwassersammelbehälter (9,5 m<sup>3</sup>) an der SBA 2;
  - Pumpwerk und Druckleitung cyanidisch (ca. 30 m, DN 40) zur bestehenden Abwasserdruckleitung, die Anbindung erfolgt im Gebäude; (Pumpwerke mit senkrecht stehenden Vorlagebehältern aus PP mit ca. 30 cm Durchmesser) auf dem Werksgelände der SAXONIA Galvanik GmbH in Halsbrücke.
- 3. Der Umfang des Vorhabens ergibt sich aus den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen.
- 4. Das Vorhaben ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidung und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

5. Die Absicht, das Änderungsvorhaben umzusetzen, ist der Landesdirektion Sachsen und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
6. Die Genehmigung erlischt für das Vorhaben bzw. den Teil des Vorhabens, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft der Genehmigung erfolgt ist.
7. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma SAXONIA Galvanik GmbH zu tragen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit gesondertem Bescheid."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 11. September 2026 bis  
einschließlich 24. September 2026**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im .pdf-Format zur Bekanntmachung unter dem Link abgerufen werden:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

Der Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen, Stand September 2005 zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, wie Auflagen und Bedingungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Entsprechend der Vorgaben gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der Genehmigungsbescheid auch im Internet auf dem Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bekanntgemacht.

Chemnitz, den 17. August 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung  
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau**

**Gz.: 20-2217/78/17**

**Vom 25. August 2026**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. August 2026 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 25. Juni 2026 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau genehmigt.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 25. August 2026

Landesdirektion Sachsen  
Harder  
Sachgebietsleiter kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht  
in Vertretung des Referatsleiters

**Dritte Satzung  
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau  
zur Änderung der Verbandssatzung**

**Vom 25. Juni 2026**

Aufgrund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (künftig Verband) im Wege der Änderung der Verbandssatzung vom 28. September 2017 (SächsABl. S. 1548, 1549), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (SächsABl. S. 1325) geändert worden ist, am 25. Juni 2026 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. § 5 Absatz 2 (Verbandsversammlung) wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes werden im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch ihren gesetzlichen Stellvertreter nach §§ 54 Absatz 1, 54 Absatz 2 oder 55 Absatz 3 SächsGemO vertreten. Die gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG gewählten anderen leitenden Bediensteten werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gewählten Stellvertreter vertreten. Die Vertreter haben das Hauptorgan ihres Verbandsmitglieds im Sinne des § 44 Abs. 1 SächsKomZG frühzeitig über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von besonderer Bedeutung zu unterrichten.“
2. Dem § 6 Absatz 3 (Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung) wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Glauchau, den 25. Juni 2026

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau  
Krause  
Verbandsvorsitzender

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über den Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters**

**Vom 24. August 2026**

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen hat mit Wirkung vom 10. August 2026 das auf den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dirk Stoklossa übertragene

Amt als Amtsverwalter zur Abwicklung der Geschäfte des ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Mattias Wende widerrufen.

Dresden, den 24. August 2026

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen  
Ronny Zienert  
Präsident

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 56411312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: [gvbl-abi@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abi@saxonia-verlag.de)Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba GmbH

Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

3. September 2026

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 